



DIPL.-ING. HANS-J. OSTERMANN

1

# MASCHINEN UND ANLAGEN OHNE CE

Verspätete (nachträgliche) Konformitätsbewertung



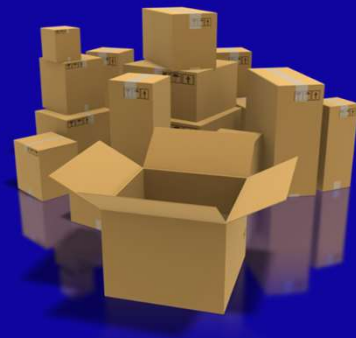
Version:1/2023

Graphiken von PresenterMedia.com

2



# INHALT



3



4



# HISTORIE



5

## HISTORIE

6 / 39

**Maschinen ohne CE**

www.maschinenrichtlinie.de      www.maschinenbautage.eu

Maschinen und Anlagen ohne CE im rechtswidrigen beruflichen Einsatz  
Vergleiche (nachträgliche) Konformitätsbewertung

In gewisser Weise auch in Deutschland werden es, obwohl immer noch Maschinen als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt, die nach dem 12.296/10 Verbot gebildet bzw. als Eigenherstellung "in Betrieb genommen" werden, ohne dass die so genannte Inhaft- oder Inbetriebnahme der Maschine gemäß 2006/29/EG (SMD) erfolgt. Es geht um diese Maschinen, die keine CE-Kennzeichnung und so tragen auch keine CE-Kennzeichnung.

Es muss daran erinnert werden, dass für diese Maschinen in der Regel auch keine Gültigkeitsbescheinigung ausgestellt wird. Dies wird vor allem dann geschehen, wenn die Hersteller, die diese Maschinen herstellen, nicht bereit sind, die notwendigen Nachweise zu erbringen.

Nur, wie damit umgehen? Wie reagieren die Behörden bei einer Kontrolle? Was sind die Konsequenzen für die Hersteller / Anlagen ggü. Auftraggeber?

Was kommt auf den Hersteller zu, wenn er einen Unfall mit einem Maschinen / Anlagen verursacht? Wer ist ggü. haftbar? Können Hersteller und Betreiber des entsprechenden Zustands haftungsrechtlich belangt werden? Diese Verket bekräftigt die rechtliche Situation solcher Maschinen / Anlagen und soll für eine Lösung sein. Auch geht der Artikel auf Teilnahmsfragen von Beschäftigten im Unternehmen ein, die diese Geräte einhalten.

Nur, welche Maschinen / Anlagen werden diese Regeln von Arbeitgeber selbst beschließen und umgesetzt werden? Wie wird schon gut gehen und nicht schiefgehen, wenn etwas passiert.

LASI

Juni 2021

Projektbericht  
**Maschinen ohne CE-Kennzeichnung**

Die Vorstellung einer „Rundfrage“ für Maschinen im Betrieb ab August 1980 bei der AAB 2017 in Düsseldorf sowie bei Landesverbänden im Arbeitskreis Maschinenbau eine konstruktive Diskussion zum Umgang mit Maschinen ohne CE-Kennzeichnung als, welche bereits durch Arbeitgeber verwendet werden. Insbesondere sollte die Frage gestellt, ob und wie für Maschinen im Betrieb ab August 1980 die CE-Kennzeichnung herbeizuführen ist. Da die Problematik besonders die Anforderungen an Arbeitgeber aus der geltenden Arbeitsschutzvorschriften betrifft, wurden auch die aktuellen Verweise aus dem Zuständigkeitsbereich der Betriebsratswahlordnung (BetrStahl) damit befasst. Eine gemeinsame Darstellung ergab jedoch, dass es bei der Diskussionen zwischen den beiden Rechtsbereichen zunächst erforderlich war, sich auf eine gemeinsame systematische Herangehensweise und ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Rechtslage zu verständigen.

Die Landesämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) beauftragte daher eine mit Vertretern aus der Betriebsratwahlordnung (BetrStahl) und der Maschinenbau (LASI A2, A3, A4, A5) sowie Projektgruppe, die sich mit der rechtlichen Behandlung der Problemstellung befassen und Vorschläge für ein angemessenes behördliches Handeln erarbeiten sollte. Im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragte man sich zusätzlich auf die Anforderungen des § 5 Abs. 3 BetrStahl zum Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers. Ethische Aspekte an der Frage der Technik in der gesamten drauffolgenden Verantwortungsbereich des Arbeitgebers und zur Vermeidung weiterer Missverständnisse in der Diskussion bewusst unterbreitet. Um einen Lösungsweg zu finden, wurde die Fragestellung anhand von Fallbeispielen aus der Praxis diskutiert. Dabei wurden beispielhafte Handlungspositionen der Verwaltung offenbart nach Zuständigkeit und Verantwortlichkeit herausgearbeitet.

Die beauftragte Projektgruppe erarbeitete daher zu Beginn im Sommer / Herbst 2020 2021, ohne CE-Kennzeichnung: die Problematik an der Folgeuntersuchung. Die Ergebnisse sind dem Bericht beigefügt. Im Verlauf der Diskussion ergab sich, dass eine Kennzeichnung nach Bestimmung generelle Behandlung des Sachverhalts für eine Bewertung unzulässig ist. Immer wieder musste der Fokus auf die Beurteilung der

Ostermann

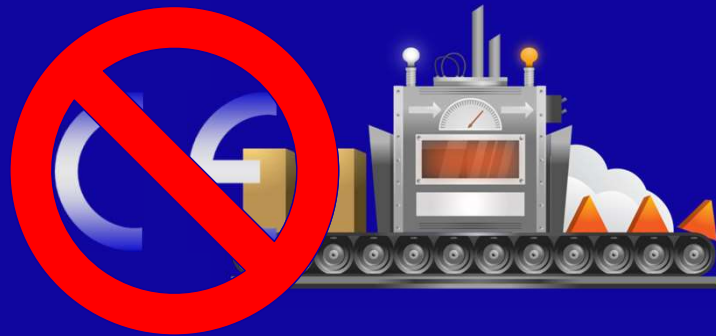
17. Dezember 2018

2,5 Jahre

6



# FÄLLE



7



- Maschine vor 1995 inverkehrgebracht
- "Vergessen"
- Import von außerhalb EWR
- uvM rechtswidrig in Betrieb genommen
- Nicht als Gesamtheit angesehen und in Betrieb genommen
  - z.B. Anlagen in Kraftwerken, Chemiebetrieben
- Maschine automatisiert



8


**mbt**  
maschinenbautage  
ostermann

CE ZEICHEN FEHLT, WEIL ...

CE  
SPEZIALIST

9 / 39

- ~~Maschine vor 1995~~  
inverkehrgebracht
- "Vergessen"
- Import von außerhalb EWR
- uvM rechtswidrig in Betrieb genommen
- Nicht als Gesamtheit angesehen und in Betrieb genommen
  - z.B. Kraftwerk, Chemiebetrieb
- Maschine automatisiert



9

**mbt**  
maschinenbautage  
ostermann

VORTRAG NUR FÜR DEUTSCHLAND

CE  
SPEZIALIST

10 / 39



10



# PROBLEM



11



- Arbeitgeber darf nur rechtskonforme Produkte bereitstellen und betreiben
- BetrSichV § 5 Abs. 3



12

- Hersteller darf nur konforme Maschinen inverkehrbringen / inbetriebnehmen
- 9. ProdSV  
(nationale Umsetzung der EG-Maschinenrichtlinie)



13

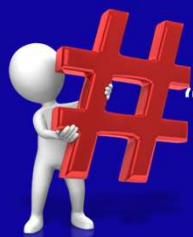
- Muss die Maschine konform sein?
- Muss die Maschine konform sein zu Rechtsvorschriften
  - die heute gelten?
  - die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens / der Inbetriebnahme galten?



14



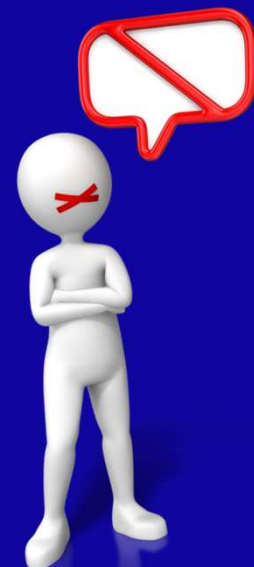
# MARKTMEINUNGEN VS. LASI



“Maschinen ohne CE nachträglich”

15

” Maschinen ohne CE-Kennzeichnung, die nach dem 1. Januar 1995 gebaut wurden, **nachträglich** dem Konformitätsbewertungserfahren zu unterziehen und daraufhin eine CE-Kennzeichnung anzubringen, **ist rechtswidrig.**



<https://bghm-magazin.de/ausgaben/03-2022/maschinen-ohne-ce-zeichen-lasi-papier-bietet-handlungsanleitung>

16



**mbt** maschinenbautage ostermann

BETREIBER SOLLTEN DAS NICHT

CE SPEZIALIST 17 / 39

” Da die Maschinenrichtlinie eine nachträgliche CE-Kennzeichnung aus gutem Grund nicht vorsieht, **sollten Betreiber davon Abstand nehmen**, in Eigenregie **nachträglich eine formale CE-Konformität** (Anbringung des CE-Zeichens, Ausstellen einer Konformitätserklärung) **herzustellen**.

“




<https://www.weka-manager-ce.de/wp-content/uploads/2022/04/nachtraegliche-ce-kennzeichnung.pdf>

17

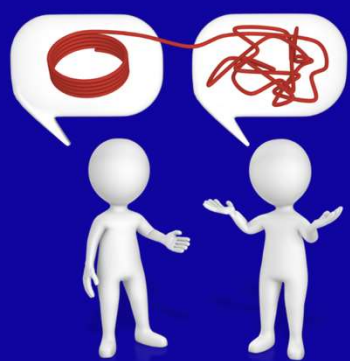

**mbt** maschinenbautage ostermann

UND ALLE BEZIEHEN SICH AUF LASI ...

CE SPEZIALIST 18 / 39

” Es sollte jedoch nicht verschwiegen werden, dass es **dem Arbeitgeber freisteht, sich selbst mit allen Konsequenzen zum Hersteller zu erklären** und die Maschine gemäß den aktuellen Binnenmarktrichtlinien als neue Maschine in Verkehr zu bringen.

“

[https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte\\_Jaenderpositionen/Vollzugsfragen\\_zur\\_novellierten\\_Betriebsicherheitsverordnung\\_Juni\\_2021.docx](https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte_Jaenderpositionen/Vollzugsfragen_zur_novellierten_Betriebsicherheitsverordnung_Juni_2021.docx)

18

mbt maschinenbautage ostermann

HERSTELLER TRÄGT DIE KOSTEN?

CE SPEZIALIST 19 / 39

” Sofern das Produkt die Sicherheit von Menschen unmittelbar gefährdet, ist der **Hersteller** verpflichtet, das Produkt **auf seine Kosten** vom Markt zu nehmen.




“

<https://www.weka.de/produktsicherheit/maschinen-anlagen-ohne-ce/>

19

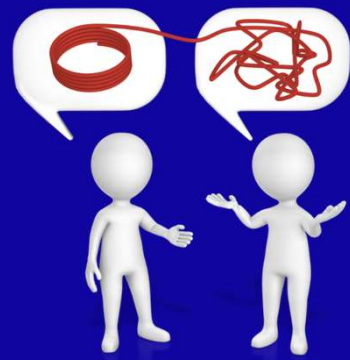

mbt maschinenbautage ostermann

UND ALLE BEZIEHEN SICH AUF LASI ...

CE SPEZIALIST 20 / 39

” **Durchsetzung** der Regelungen zum freien Warenverkehr für sichere Produkte im europäischen Binnenmarkt (nach § 26 Abs. 2 ProdSG) **gegenüber dem Wirtschaftsakteur** durch:

- Verbot des Inverkehrbringens, ggf. auch der Bereitstellung auf dem Markt
- Information an die Kunden
- **Rücknahme in der Handelskette**
- **Rückruf**

“

[https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte\\_Jaenderpositionen/Vollzugsfragen\\_zur\\_novellierten\\_Betriebsicherheitsverordnung\\_Juni\\_2021.docx](https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte_Jaenderpositionen/Vollzugsfragen_zur_novellierten_Betriebsicherheitsverordnung_Juni_2021.docx)

20

mbt maschinenbautage ostermann

UND ALLE BEZIEHEN SICH AUF LASI ...

CE SPEZIALIST 21 / 39

”

Dem Wirtschaftsakteur kann in seiner Verantwortung **nur aufgegeben werden**, Korrekturen am Produkt vorzunehmen, **solange** es noch nicht in Betrieb genommen wurde und damit den Anwendungsbereich des ProdSG verlassen hat bzw. **noch kein Verantwortungsübergang stattgefunden hat**.

“

[https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte\\_Jaenderpositionen/Vollzugsfragen\\_zur\\_novellierten\\_Betriebsicherheitsverordnung\\_Juni\\_2021.docx](https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte_Jaenderpositionen/Vollzugsfragen_zur_novellierten_Betriebsicherheitsverordnung_Juni_2021.docx)

21

mbt maschinenbautage ostermann

CE NICHT NOTWENDIG?

CE SPEZIALIST 22 / 39

”

**Nicht verlangt werden kann, dass**

- das zutreffende **Konformitätsbewertungsverfahren** gemäß Artikel 12 durchgeführt wird,
- die **EG-Konformitätserklärung** gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A ausgestellt wurde und der Maschine beiliegt, und
- die **CE-Kennzeichnung** gemäß Artikel 16 angebracht wird.

“

Dipl.-Ing. Alois Hüning, Torsten Welz: LASI-Papier „Maschinen ohne CE“ liefert Handlungsanleitung, konstruktionspraxis (27.8.21)

22

**mbt** maschinenbautage ostermann

UND ALLE BEZIEHEN SICH AUF LASI ...

CE SPEZIALIST 23 / 39

” **Durchsetzung** der Arbeitsschutzvorschriften für eine sichere Verwendung von Arbeitsmitteln **gegenüber dem Arbeitgeber:**

- **Verwendungsverbot** (§ 22 Abs. 3 ArbSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
- **Nachweis der Entsprechung mit den geltenden Binnenmarktvorschriften** über Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Bereitstellen auf dem Markt (z. B. Vorlegen einer Konformitätserklärung des Herstellers) (§ 22 Abs. 1 ArbSchG i. V. m. § 5 Abs. 3 BetrSichV)
- **Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen** der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien (§ 22 Abs. 3 ArbSchG im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrSichV)

[https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte\\_laenderpositionen/Vollzugsfragen\\_zur\\_novellierten\\_Betriebsicherheitsverordnung\\_Juni\\_2021.docx](https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte_laenderpositionen/Vollzugsfragen_zur_novellierten_Betriebsicherheitsverordnung_Juni_2021.docx)

23

CE SPEZIALIST

# WAS MUSS DER BETREIBER TUN?




24

mbt maschinenbautage ostermann

NUR GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG

CE SPEZIALIST 25 / 39



” Wird eine **Maschine ohne CE**-Kennzeichnung vom Arbeitgeber für die Verwendung zur Verfügung gestellt, so kann er nicht auf die Erfüllung der mitzubringenden, im Binnenmarkt geltenden grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinen-Richtlinie aufbauen und vertrauen. **Einen umfänglichen Nachweis der Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen**, auf welche er eben aufgrund der fehlenden Konformitätsvermutung nicht vertrauen kann, **muss er** auf Grundlage der Ergebnisse seiner **Gefährdungsbeurteilung** dann **selbst erbringen**. “


[https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte\\_Jaenderpositionen/Vollzugsfragen\\_zur\\_novellierten\\_Betriebsicherheitsverordnung\\_Juni\\_2021.docx](https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte_Jaenderpositionen/Vollzugsfragen_zur_novellierten_Betriebsicherheitsverordnung_Juni_2021.docx)

25

mbt maschinenbautage ostermann

ABER AM ENDE DOCH RISIKOBEURTEILUNG

CE SPEZIALIST 26 / 39



” Im Arbeitsschutz dürfte der **schwierigste Part** darin liegen, wie die **Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen** nach Anhang I der Maschinen-Richtlinie sowie ggf. weiterer anzuwendender Richtlinien in Bezug auf die sichere Verwendung unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit bei fehlender CE-Kennzeichnung **nachgewiesen** werden kann. [...] Eine Prüfung könnte daher z. B. auch in Anlehnung an die **Risikobeurteilung** bei Maschinen (DIN EN ISO 12100) erfolgen. “

[https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte\\_Jaenderpositionen/Vollzugsfragen\\_zur\\_novellierten\\_Betriebsicherheitsverordnung\\_Juni\\_2021.docx](https://lasi-info.com/fileadmin/lasi/publikationen/abgestimmte_Jaenderpositionen/Vollzugsfragen_zur_novellierten_Betriebsicherheitsverordnung_Juni_2021.docx)

26



# WELCHE BEHÖRDE IST ZUSTÄNDIG?



27

- **Arbeitsschutzbehörde**
  - Stellt Mängel im Feld fest
  - Maßnahmen gegen Arbeitgeber
  - Informiert Marktüberwachung
- **Marktüberwachung**
  - Maßnahmen gegen Hersteller



28



# STRAFEN, WENN NICHTS PASSIERT IST



29

- Mildestes Mittel zum Erreichen eines rechtskonformen Zustands
- Verjährung in 3 Jahren, sobald die Handlung beendet ist
  - Hersteller hat ProdSG verletzt
  - Betreiber verletzen BetrSichV



§31 OWIG

30

## Arbeitsschutzbehörde

- Nachträgliches CE kann nicht gefordert werden
- Arbeitgeber kann sich aber zum Hersteller einer neuen Maschine erklären und diese CE-kennzeichnen (s.o.)



## Marktüberwachung

- Rücknahme auf Herstellerkosten kann bei im Betrieb befindlichen Maschinen nicht verlangt werden
- Nachbesserung auf Herstellerkosten kann nicht verlangt werden

31

## Arbeitsschutzbehörde

- Verwendungsverbot
- Nachweis, dass das AM der MRL entspricht (KE)
  - Zeitpunkt: Inverkehrbringen bzw. Inbetriebnahme
- Nachweis der GSA (Anhang I der MRL)
- Ordnungswidrigkeit



## Marktüberwachung

- Im Handel:
  - Aufforderung zur Herstellung der Konformität des Produkts
  - Rücknahme aus dem Handel
  - Verkaufsstopp
- Im Betrieb:
  - Rückruf
  - Information aller Kunden
- Ordnungswidrigkeit

[https://asi-info.com/fileadmin/asi/publikationen/abgestimmte\\_Isenderpositionen/Vollzugsfragen\\_zur\\_novellierten\\_Betriebsicherheitsverordnung\\_Juni\\_2021.docx](https://asi-info.com/fileadmin/asi/publikationen/abgestimmte_Isenderpositionen/Vollzugsfragen_zur_novellierten_Betriebsicherheitsverordnung_Juni_2021.docx)

32



### • Arbeitsschutzbehörde

- BetrSichV § 22 + ArbSchG § 25
- Bis zu 5.000 €
- OWIG § 31
- Theoretisch:  
Verjährung nach 2 Jahren

### • Marktüberwachung

- ProdSG § 28
- Bis zu 100.000 €
- OWIG § 31
- Verjährung nach 3 Jahren



33

## FOLGEN, BEI UNFALL



34

- Arbeitgeber:
  - Hat nicht rechtskonforme Arbeitsmittel bereitgestellt
- Hersteller:
  - Hat nicht rechtskonforme Maschinen in Verkehr gebracht / in Betrieb genommen



35

- Produzentenhaftung:
  - 30 Jahre
- Staatsanwalt:
  - Untersucht (grob) fahrlässige / **versätzliche** Schädigung / Tötung
- Arbeitsschutzbehörde:
  - Verwendungsverbot + Ordnungswidrigkeit
- Marktüberwachung
  - Rückruf + Ordnungswidrigkeit
- BG / UK:
  - Entschädigt Opfer / Hinterbliebene
  - Regressforderungen bei grober Fahrlässigkeit
- Andere Versicherer
  - Verweigern ggf. den Versicherungsschutz

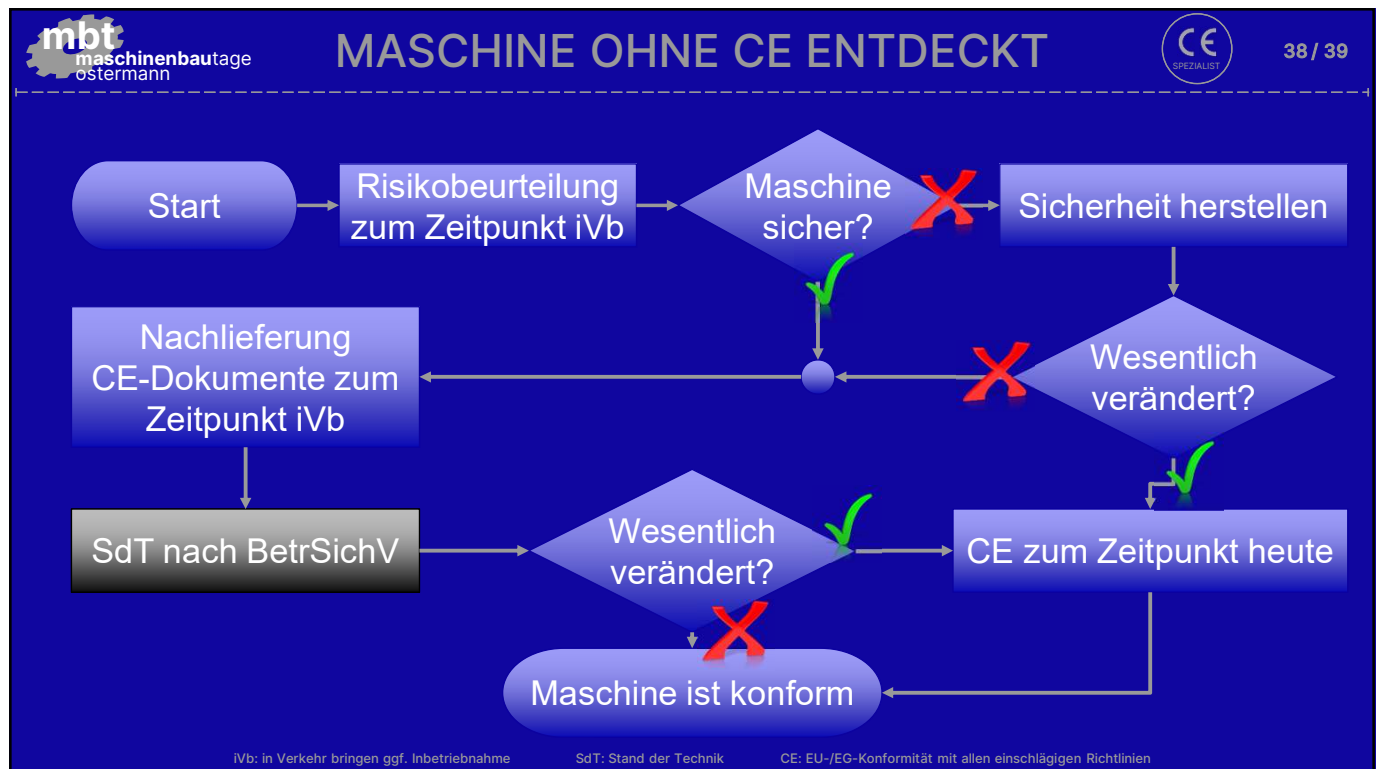


36

# ABLAUFDIAGRAMM



37



38

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!



Graphiken von PresenterMedia.com